

**Geschäftsordnung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) - Kreisverband
Forchheim e.V.
Stand: 24.06.2024**

Präambel

Diese Geschäftsordnung definiert die Arbeitsweise und Zuständigkeiten im Innenverhältnis des Kreisverbands. Im Gegensatz dazu regelt die Vereinssatzung das Außenverhältnis.

§1 - Vorstand

Der Vorstand¹ besteht gemäß Satzung aus mindestens zwei und höchstens acht Mitgliedern, er kann als ein Team von gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern gebildet werden.

Folgende Aufgaben sind jedoch dabei festzulegen:

- Ernennung eines Vorstandssprechers für die Vertretung nach außen,
- Ernennung seines Stellvertreters,
- Ernennung eines Schatzmeisters,
- Ernennung eines Schriftführers zur Protokollierung der Vorstandssitzungen.

Der Vorstand kann Beisitzer ernennen, denen ebenfalls Aufgaben übertragen werden.

Finanzwirksame Entscheidungen sind nur unter Beteiligung des Schatzmeisters zulässig.

§ 2 - Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung ist möglichst einmal im Monat durchzuführen, hierzu sind die Teilnehmer mit einer Frist von einer (1) Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes einzuladen. Die Einladung soll bereits einen Vorschlag für die Tagesordnung (TOP) enthalten. Jeder Teilnehmer kann für die Sitzung bis drei (3) Tage vor dieser weitere Themen schriftlich vorschlagen.

Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Protokoll der Vorstandssitzung wird monatlich im Newsletter des KV Forchheim veröffentlicht.

Teilnehmer sind grundsätzlich die Vorstandsmitglieder.

Beisitzer und andere Aktive, deren Themen- u. Aufgabenbereiche behandelt werden, sind ebenfalls Teilnehmer und werden jeweils zur Sitzung eingeladen. Beisitzer können Themen aus ihrem Fachgebiet nach Zugang der Einladung zur Vorstandssitzung mit einer Frist von drei (3) Tagen beantragen.

Stimmberechtigt sind jedoch nur Vorstandsmitglieder und vom Thema betroffene Beisitzer. Stimmübertragungen sind zulässig, jedoch darf jedem Teilnehmer nur eine Stimme übertragen werden.

In dringenden Fällen kann eine Sonder-Vorstandssitzung mit gesonderter Einladung u. mit einer Frist von einer (1) Woche Vorlauf einberufen werden.

Die Sitzung und insbesondere die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich protokolliert und gehen Vorstandsmitgliedern und Beisitzern zu sowie im Newsletter veröffentlicht.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 3 - Entscheidungsfindung

Entscheidungen werden in Jahreshauptversammlungen (vgl. dazu: Satzung des KV Forchheim) oder in Vorstandssitzungen getroffen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen

¹ Gender-Hinweis;

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat hierbei eine Stimme, Enthaltungen finden keine Berücksichtigung. Bei gleich vielen Ja- und Nein-Stimmen (Patt) gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist jedoch zu beschließen, ob der Antrag zeitnah noch einmal auf der Tagesordnung einer Vorstandssitzung behandelt wird.

Entscheidungen bei Treffen außerhalb der Vorstandssitzungen sind ebenfalls möglich, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Es wird eine Niederschrift dieses Beschlusses angefertigt und entsprechend § 2 veröffentlicht.

In dringlichen und einfachen Angelegenheiten ist ein schriftliches Umlaufverfahren per E-Mail zulässig. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gültig.

§ 4 – Besondere Aufgaben (Schatzmeister)

Der Verein akquiriert seine finanziellen Mittel unter Beachtung seiner Gemeinnützigkeit. Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele eingesetzt werden. Dabei darf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu keinem Zeitpunkt verletzt werden.

§ 5 - Datenschutz

Alle Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und alle schutzwürdigen Daten und Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand und/oder dem Verein vertraulich zu behandeln.

§ 6 – In Kraft Setzung

Die Geschäftsordnung wird einstimmig durch den Vorstand beschlossen und der Beschluss schriftlich dokumentiert. Mit Beschluss tritt die Geschäftsordnung in Kraft. Die Geschäftsordnung ist öffentlich und wird anschließend auf der Homepage des KV Forchheim veröffentlicht. Die Geschäftsordnung wird jährlich durch den Vorstand auf Aktualität geprüft.